

# Hartz IV – Folgen und Risiken für das Wohnen einkommensschwacher und sozial ausgegrenzter Bürgerinnen und Bürger

---

Vortrag bei der Bundestagung 2005 der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe  
am 22.11.2005 in Göttingen

Volker Busch-Geertsema, Gesellschaft für innovative Sozialforschung  
und Sozialplanung e.V. (GISS), Bremen

# Pressemitteilung der Bundesregierung am 28.7.2004:

*Die heutigen Arbeitslosenhilfe- und künftige Arbeitslosen-  
d-II-Bezieher werden (...) bis auf geringfügige Aus-  
nahmefälle in ihren bisherigen Wohnungen verbleiben  
sollen und für diese Wohnungen auch die tatsächlichen –  
oder angemessenen – Unterkunftskosten erhalten. Es wird  
deshalb keine „Zwangsumzüge“ in billigere oder kleinere  
Wohnungen in nennenswertem Ausmaß geben.“*

# Deutscher Mieterbund, Pressekonferenz im Oktober 2004:

*gehen davon aus, dass infolge der Hartz-IV-Gesetze es in den nächsten Jahren jährlich 100.000 Umzüge von Mietern in preiswertere Wohnumgebungen werden“* erklärt Verbandsdirektor Dr. Rips und verweist auf die bisherige Praxis der Behörden bei Haushalten im Sozialwohnungszugang, von denen etwa 3 % zu Wohnkostenreduzierungen beim Umzug aufgefordert würden.

Die Bundesregierung spricht von „Panikmache“ und weist die Mieter zurück: Sie seien *„falsch und stützen sich auf keinerlei belastbare Informationen. Die ganz überwiegende Mehrzahl der Haushalte, die Arbeitslosengeld II beziehen, lebt bereits heute in Wohnraum, der als angemessen zu betrachten ist.“*

## Was hat sich durch Hartz IV – in Bezug auf die Wohnungsversorgung – geändert?

### die Betroffenen:

zeitarbeitslose, die bis Ende 2004 Anspruch auf Arbeitslosenhilfe und Wohngeld hatten, haben nach SGB II nur noch Anspruch auf das Existenzminimum und die Übernahme von Unterkunft- und Heizkosten, soweit sie „angemessen“ sind. Wer „zu teuer“ wohnt, muss früher oder später umziehen oder Teil der Wohnkosten selbst tragen.

Die Anrechnung von Partnereinkommen führt dazu, dass ein Teil der bisher Anspruchsberechtigten keine Ansprüche mehr auf SGB-II-Leistungen hat. In unbekanntem Ausmaß befördert sie auch die Auflösung von Eheähnlicher Lebensgemeinschaften („Zellteilung“) und verstärkt die Nachfrage nach Wohnungen für Ein-Personen-Haushalte und Alleinerziehende.

at sich durch Hartz IV – in Bezug auf die Wohnungsversorgung – geändert?

## Die gesetzliche Regelung der Wohnkosten

- ➔ Tatsächliche Mieten und Heizkosten sind zunächst zu übernehmen. Sind Unterkunftskosten nicht „angemessen“, ist der übersteigende Teil so lange zu berücksichtigen, solange eine Senkung durch Umzug, Untervermietung etc. nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, „*in der Regel jedoch längstens für sechs Monate*“. (§ 29 SGB XII; § 22 SGB II)
- ➔ Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten können bei vorheriger Zustimmung zur Anmietung übernommen werden, sie sollen übernommen werden, wenn Umzug auf amtliche Anforderung erfolgte oder aus anderen

at sich durch Hartz IV – in Bezug auf die Wohnungsversorgung – geändert?

## Die gesetzliche Regelung der Wohnkosten

- ➔ Nach SGB II ist eine Rechtsverordnung des Bundes zur Angemessenheit und zur Pauschalierung von Unterkunft- und Heizkosten möglich (BMWA, BMGS und BMF können Höchstgrenzen und Pauschalen für SGB II ohne weitere Vorgaben und ohne parlamentarische Kontrolle festsetzen).
- ➔ SGB XII erlaubt Kommune Pauschalierung nur, „*wenn auf dem örtlichen Wohnungsmarkt hinreichend angemessener freier Wohnraum verfügbar und in Einzelfällen die Pauschalierung nicht unzumutbar ist.*“ Familiäre Verhältnisse und örtliche Mietspiegel sind von kommunalen Trägern zu berücksichtigen.

at sich durch Hartz IV – in Bezug auf die Wohnungsversorgung – geändert?

## ohnkostenbelastung der Kommunen nimmt völlig andere Dimensionen an!

Kosten für die Unterkunft gehen verstärkt zu Lasten der Kommunen. Sie ist (ggf. in der ARGE) für diesen Teil der Leistungen im SGB II allein zuständig.

Mehrere Effekte kommen zusammen:

- Deutliche Erhöhung der Zahl der Berechtigten (insb. durch ehemalige Arbeitslosenhilfe-BezieherInnen: 2004 ca. 3 Mio. Personen ohne Doppelbezug)
- Wegfall des Wohngeldes nach Bundeswohngeldgesetz für BezieherInnen von Leistungen nach SGB II und SGB XII (finanziert von Bund und Ländern; pauschaliertes Wohngeld hat knapp 50 % der Unterkunftskosten im Rahmen der Sozialhilfebezüge abgedeckt)

at sich durch Hartz IV – in Bezug auf die Wohnungsversorgung – geändert?

**ohnkostenbelastung der Kommunen nimmt völlig andere Dimensionen an (12 Mrd. €2005 alleine im SGB II)!**

Minderung der Kostenbelastung durch prozentuale Beteiligung des Bundes (zunächst 29,1 %) deckt nur Teil der Mehrbelastungen ab.

Unterkunftskosten stehen künftig im Mittelpunkt der Debatte über kommunale Kostenbelastungen durch Arbeitslosigkeit und Armut (trotz finanzieller Gesamtentlastung durch die Sozialreformen).

Zunehmender Druck auf Kommunen bei schwindenden Einflussmöglichkeiten auf Wohnungsangebot und -belegung (Auslauf Belegungsbindungen, Verkauf kommunalen Wohnungseigentums) und vor dem Hintergrund kommunaler Erfahrungen mit Einsparinitiativen bei den Wohnkosten.



at sich durch Hartz IV – in Bezug auf die Wohnungsversorgung – geändert?

## Mögliche Auswirkungen auf Wohnungsmarkt und Wohnungsnotfallproblematik

Nachfragedruck auf Wohnungsmarktsegment mit „angemessenen“ Wohnungen nimmt zu

Verstärkter Trend zur Segregation

Verminderte Integrationschancen für bereits Wohnungslose

Zunahme bedrohter Wohnverhältnisse aufgrund des gestiegenen Mietschuldenrisikos wahrscheinlich (Einkommensverluste, Sanktionen – im Wiederholungsfall auch Kürzung der Unterkunftsleistungen, Zunahme prekärer Beschäftigung und Selbstständigkeit).

Bei „Eigenanteil“ von zu hohen Mieten keine Mietschuldenübernahme (und damit erhöhtes Risiko, Wohnung zu verlieren)

Kommunen verweisen auf positiven Aspekt der Möglichkeit der

Was hat sich durch Hartz IV – in Bezug auf die Wohnungsversorgung – geändert?

## Mögliche Auswirkungen auf Wohnungsmarkt und Wohnungsnotfallproblematik

Ob auch die Wohnungslosigkeit zunimmt, hängt (neben der Entwicklung an Wohn- und Arbeitsmärkten) nicht zuletzt von der Organisation präventiver und reintegrativer Hilfen ab

Gestaltung kommunaler Mietobergrenzen kommt bedeutsame Rolle zu

Spielraum für Mietsenkungen bei Wohnungsanbietern?

- In Gebieten mit Wohnungsleerstand mancherorts gegeben, oft aber von großen Unternehmen ausgeschlossen. Risiko der Auseinandersetzung auf dem Rücken der betroffenen Haushalte
- In stark nachgefragten Teilsegmenten kaum realisierbar (Kleinwohnungen)

## von der Risikoanalyse zu den empirischen Befunden

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften noch erheblich höher als erwartet (tatsächlich 2,5 statt knapp 3,7 Mio.). Erwartete „Effizienzgewinne“ wurden nicht realisiert, konjunkturelle Entwicklung deutlich schlechter als erwartet. Zunahme von Arbeitslosigkeit und Armut. Diskutiert werden aber auch Verringerung der Dunkelziffer, „Zellteilung“, Folgen der eingeschränkten Subsidiarität zwischen Eltern und untererwachsenen und vermuteter Missbrauch.

Das Vorgehen der Kommunen bei Wohnkosten höchst unterschiedlich: von Senkung der Mietobergrenzen im Vorfeld über rigide Anwendung bisheriger Sozialhilfe-Regelungen für alle SGB-II-Fälle ab Januar 2005 bis zur deutlichen Anpassung nach oben mit Übergangsfristen, Überschreitungstoleranzen für bestehende

## von der Risikoanalyse zu den empirischen Befunden

relativ häufig: Zeitlich befristete Anerkennung von Wohnkosten in bestehenden Mietverhältnissen als „angemessen“ und damit Verschiebung von Mitteilungen über unangemessene Miethöhe auf Frühjahr, Mitte oder gar Ende 2005. Häufiger werden Umzugsaufrorderungen auch zeitlich gestaffelt (nach Grad der Überschreitung) oder mit unterschiedlichen Fristen versehen. Dadurch verschoben sich auch messbare Auswirkungen der Reform.

Die Auswirkungen von Sanktionen sind noch nicht in vollem Umfang messbar (Softwareprobleme, häufiger noch keine Eingliederungsvereinbarungen, Sanktionen im Wiederholungsfall erst nach natürlichem Vorlauf voll wirksam).

Ein häufiges Argument der Kommunen gegen höhere Mietobergrenzen: Ansteigernde Auswirkungen auf lokalen Wohnungsmarkt. Ange-

## chaos:

Wohl die Kommunen für die Finanzierung der Wohnkosten für B-II-Berechtigte zuständig sind, haben sie keinen unmittelbaren Zugriff auf Daten, die diese Leistungen betreffen.

Um Daten aus dem A2LL-Softwaresystem zu erhalten, muss eine besondere Genehmigung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beantragt werden.

Die übermittelten Daten enthalten keine vollständigen Angaben zur Größe und dem Baualter der Wohnung, es werden lediglich Warmkosten ausgewiesen, und aus den Daten der Bedarfsgemeinschaften kann nicht unmittelbar auf die Wohnungsnachfrage von Haushalten geschlossen werden (ein Haushalt kann mehrere Bedarfsgemeinschaften umfassen oder größer sein als die

## en aus der Presse

- gebiet: **„Arme können einpacken“**  
(taz vom 25.6. 2005): nennt Umzugszahlen für
- ▶ Wuppertal: 450
  - ▶ Kreis Unna: 1.000
  - ▶ Duisburg: 500
- n: **„40.000 Hartz-IV-Haushalten droht der Umzug“**  
(Berliner Zeitung vom 26.8.05)
- ms: **„Miete 500-mal zu hoch“**  
(Wormser Zeitung vom 26.8.2005)
- burg: GAL: **„Hartz-Betroffene finden zu wenig billige Wohnungen“** (taz vom 31.8.2005)

**en aus der Presse**

hausen: **„Billig wohnen mit Hartz IV. In Oberhausen zahlen 1.700 Arbeitslose zu viel Miete, sagt die Arbeitsagentur“** (taz NRW vom 14.9.2005)

sen: **„Bereits 1.400 Zwangsumzüge. Hartz IV. Massenhafte Wohnungswechsel sind bisher ausgeblieben, doch tausende Sachsen sitzen auf gepackten Koffern“** (Sächsische Zeitung vom 16.9.2005)

z : **„Rund 150 Arbeitslose mussten schon umziehen“** (Main-Rheiner vom 21.9.2005)

nen: **„Nächstes Jahr kommen die Möbelpacker. 9000 Haushalte mit Arbeitslosengeld II wohnen in zu teurer**

## en aus der Presse

hannover: **„Hartz-IV-Schock für 10.000 Mieter. Jeder zehnte Hilfeempfänger in der Region Hannover wohnt zu teuer“**  
(Neue Presse vom 28.9.2005)

Heilbronn: **„Jeder Fünfte überschreitet das Limit“**  
(Heilbronner Stimme vom 19.10.2005)

Göttingen: **„Teure Wohnungen“**  
(Göttinger Tageblatt vom 22.11.2005)

*„Mehr als 800 Empfänger von Arbeitslosengeld II leben laut Tabelle in ‚unangemessen‘ teuren Wohnungen. Bleibt der zuständige Landkreis Göttingen bei seiner*



## en aus der Presse

...und auch dies:

***„Rechnungshof rügt hohe ALG-II-Mieten“***

(Ruhrnachrichten vom 20.8.2005)

*„Kritik hat der Bundesrechnungshof an der Stadt Bochum bzw. der ARGE geübt, weil sie noch zu vielen Arbeitslosengeld-II-Empfängern unangemessen teuren Wohnraum finanziert.“*

## Zur Erinnerung: Pressemitteilung der Bundesregierung am 28.7.2004:

---

*Die heutigen Arbeitslosenhilfe- und künftige Arbeitslosen-  
d-II-Bezieher werden (...) bis auf geringfügige Aus-  
nahmefälle in ihren bisherigen Wohnungen verbleiben  
können und für diese Wohnungen auch die tatsächlichen –  
oder angemessenen – Unterkunftskosten erhalten. Es wird  
deshalb keine „Zwangsumzüge“ in billigere oder kleinere  
Wohnungen in nennenswertem Ausmaß geben.“*

**... aber auch:  
s einer Ausschreibung des Bundesamtes  
für Bauwesen und Raumordnung  
(September 2004) :**

---

*de vor dem Hintergrund der Hartz-IV-Gesetzgebung, die die  
nungen im Hinblick auf die Übernahme der Unterkunftskosten  
ie zu erwartende Zunahme von Wohnungsnotfällen  
oße Herausforderungen stellt, wird die Notwendigkeit,  
raumversorgung - unter Einsatz des Bestandes - effizient  
treiben und die Instrumente der Wohnraumförderung sach-  
ht einzusetzen, immer drängender.“ (Hervorhebung VBG)*

## Erhebungsergebnisse 1:

### Studien für Forschungsverbund „Wohnungslosigkeit und Hilfen in Wohnungsnotfällen“ – Expertenbefragung in vier Kommunen

Befragte Fachleute erwarten keine Umzugswellen, sehen aber auch keinen Anlass zur Entwarnung. Zunahme der Nachfrage nach preiswertem Wohnraum und insbesondere nach Kleinwohnungen ist bereits Ende 2004 deutlich spürbar. Segregationsdruck wird längerfristig steigen.

Fallstudien offenbaren hohe Varianz bei den kommunalen Mietobergrenzen. Gleiche Mietobergrenze bei zwei Städten, von denen eine der Mietenstufe 2 und die andere der Mietenstufe 4 des Wohngeldgesetzes zugeordnet ist.

## Erhebungsergebnisse 1:

### Studien für Forschungsverbund „Wohnungslosigkeit und Hilfen in Wohnungsnotfällen“ – Expertenbefragung in vier Kommunen

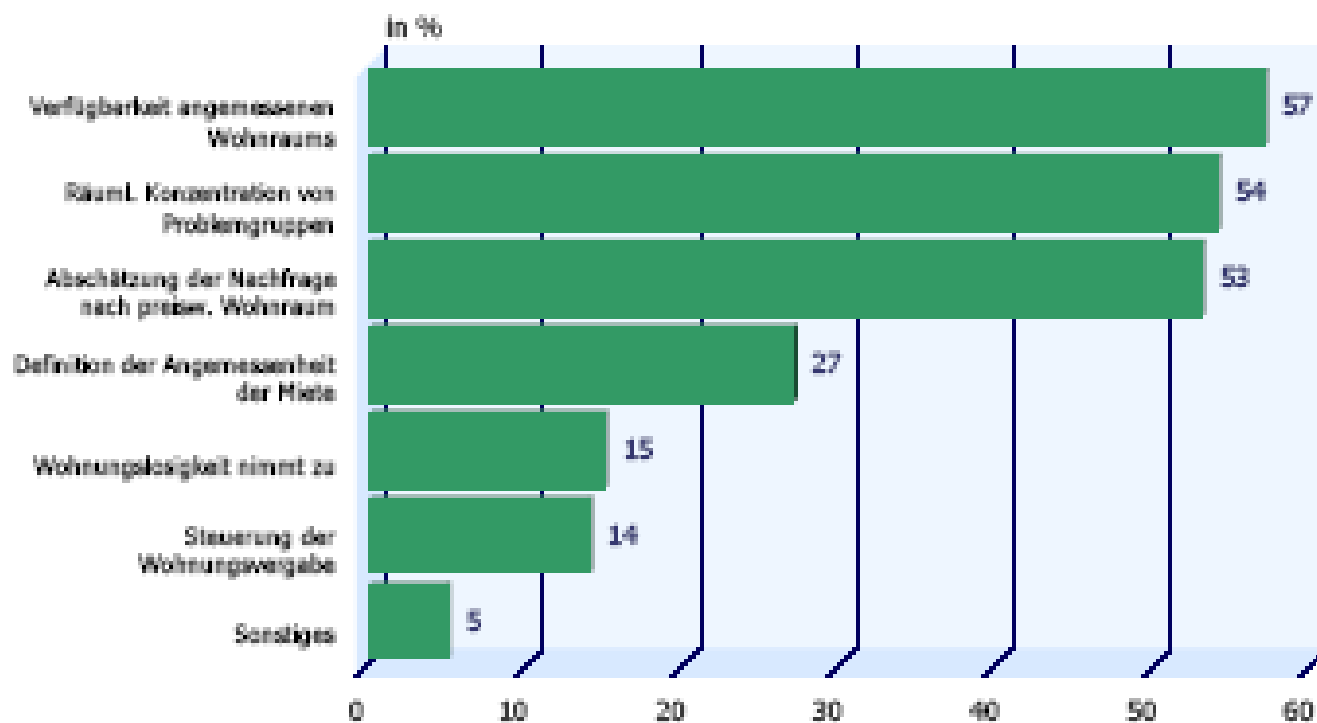
erhöhtes Wohnungsnotfallrisiko infolge der Einkommensminderung, der Sanktionen und der verstärkten Betonung des „Forderns“ in der neuen Gesetzgebung wird von Personal kommunaler Präventionsstellen bestätigt. Kritisiert wird auch, dass Mietschuldenübernahmen im Rahmen des SGB II nur als Darlehen möglich sind und dass die neuen gesetzlichen Regelungen eine einheitliche und zügige Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik nach dem Fachstellenmodell erschweren.

erfahrungen in den Kommunen mit drohenden Wohnungsverlusten aufgrund von Sanktionen. Beispiel: pauschale Ablehnung von jungen Menschen im verpflichtenden Jump-Plus-Programm durch kommunales Wohnungsunternehmen wegen hoher Abbruchquote und

## Erhebungsergebnisse 2:

im Auftrag des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung über  
regionale Wohnraumversorgungskonzepte (223 befragte Kommunen)

### Probleme durch AG II (Hartz IV)



## Erhebungsergebnisse 3:

### S Gutachten für die Stadt Bremen:

in 35.350 in das Gutachten einbezogenen Bedarfsgemeinschaften des SGB II  
10.860 Bedarfsgemeinschaften in Wohnungen mit einer nicht angemessenen  
gemäß Tabelle § 8 WoGG (31 %).“

ner Umrechnung der  
gemeinschaften in  
lte würde das bedeu-  
s 8.900 bis 9.800  
lte zum Umzug auf-  
rt werden müssten.  
ers betroffen sind Ein-  
enhaushalte. Die Zahl  
Haushalte im Bezug  
stungen nach SGB II  
B XII übersteigt die  
zahl der überhaupt in  
verfügbaren Klein-  
gen mit „angemesse-

Bedarfsgemeinschaft mit....	Haushalte SGB II		Angemessener Wohnungsbestand	
	insgesamt	nicht angemessen	insgesamt	Leerstand
Einem Alleinstehenden	14.400 bis 15.900	5.000 bis 5.500	16.100	310
Zwei Mitgliedern	6.250 bis 6.950	1.950 bis 2.150	16.500	270
Drei Mitgliedern	4.400 bis 4.900	1.000 bis 1.100	14.950	310
Vier Mitgliedern	2.900 bis 3.200	550 bis 650	9.400	210
Fünf und mehr Mitgliedern	1.750 bis 1.950	400	4.250	120
<b>Insgesamt</b>	<b>29.700 bis</b>	<b>8.900 bis</b>	<b>61.200</b>	<b>1.220</b>

## Erhebungsergebnisse 4:

**Ökologische Befragung von Mieterhaushalten in Berlin-Kreuzberg durch TOPOS  
Forschung in Kooperation mit dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg  
Berlin: 2.315 auswertbare Datensätze (Anteil der Hartz IV-Haushalte: 11,5 %)**

*Ein Drittel der Hartz IV-Haushalte zahlt Mieten, die über den  
von der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales festgelegte  
Höchstgrenzen für einen ‚angemessenen Wohnraum‘ liegen.  
Ein Teil dieser Haushalte (ca. 40%) hat dabei eine überdurch-  
schnittlich große Wohnung angemietet. (...) Bei einer strengen  
Anwendung dieser Grenzen müssten in Kreuzberg bis zu einem  
Anteil der Hartz IV-Haushalte umziehen. Bei einer Hochrechnung  
für ganz Berlin bedeutet dieser Anteil von einem Drittel, dass  
etwa 10.000 bis 70.000 Haushalte von dieser Regelung betroffen wären  
gegebenenfalls umziehen müssten.“*

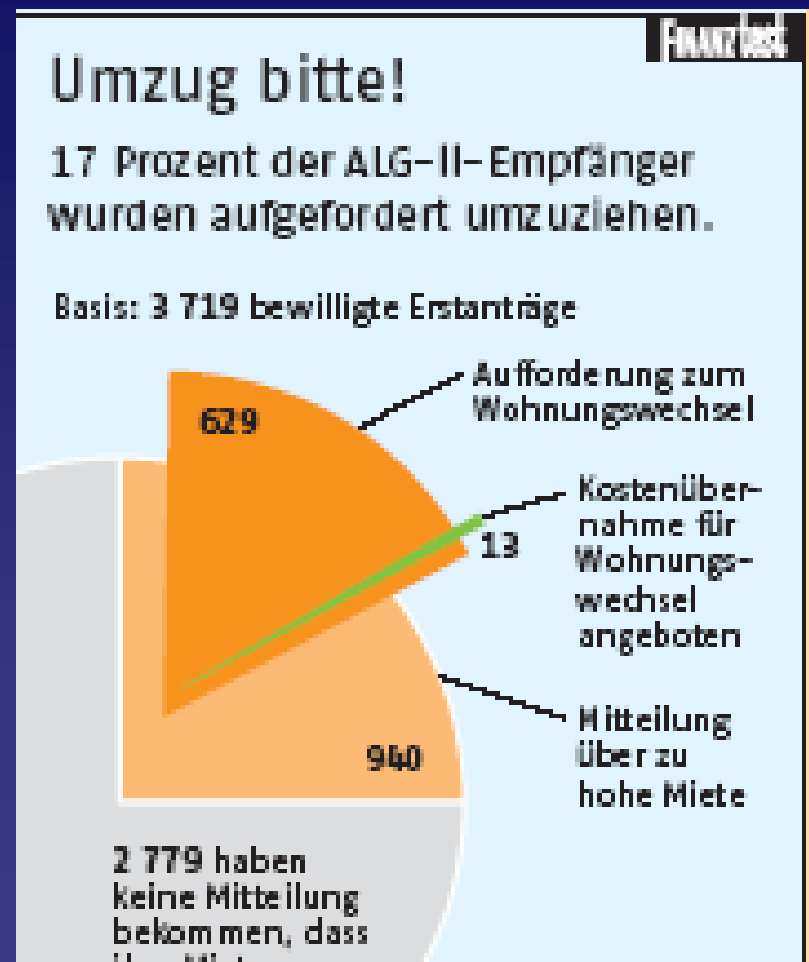


**Erhebungsergebnisse 5:**

**Erhebung der Stiftung Warentest**

nicht repräsentative  
 Erhebung der Stiftung  
 Warentest mit einem Internet-  
 Fragebogen, an der sich 4.400  
 Haushalte beteiligten, kam zu  
 dem Ergebnis, dass bei jedem  
 bewilligten Erstantrag  
 mitgeteilt wurde, dass die  
 Miete zu hoch sei.

17 Prozent der ALG-II-Bedarfs-  
 Gemeinschaften wurden  
 aufgefordert, umzuziehen.



## Erhebungsergebnisse 6:

**Erhebungsergebnisse unseres Instituts (GISS Bremen) bei Wohnungsunternehmen in verschiedenen Städten. Weitere wissenschaftliche Untersuchungen zu Hartz IV**

Ergebnisse verschiedener Evaluationsprojekte wurden Wohnungsunternehmen in diversen Städten unter anderem auch nach den Auswirkungen Hartz IV gefragt.

Durchgängiger Tenor: Die Nachfrage nach Kleinwohnungen hat deutlich zugenommen.

Die Kooperation mit den ARGE n wird häufiger als schwieriger beurteilt als die mit den Sozialämtern.

Die Urteile über Zunahme von Mietschulden und Umzugsaufforderungen differierten auch zwischen Unternehmen in derselben Stadt. Häufiger wurde eine Zunahme erst gegen Jahresende erwartet.

GISS führt derzeit eine größere Untersuchung in Schleswig-Holstein zu den Auswirkungen von Hartz IV auf die Wohnungsnotfallproblematik.

gation:

## Untersuchungsverbund Wohnungslosigkeit und Hilfen in Wohnungsnotfällen:

*„... durch die Hartz-Reformen ausgelösten Prozesse am Wohnungs-  
markt werden, so auch die Ansicht der befragten Fachleute, erst über  
einen längeren Zeitraum wirksam werden. Auch sie erwarten jedoch,  
dass die Nachfrage im Segment von Wohnungen, die nach Größe und  
Preis den Angemessenheitskriterien der Kommunen entsprechen,  
aufgrund der Reform deutlich steigen wird. Auch der Trend zur Segregation  
zur Konzentration einkommensschwacher Haushalte in bestimmten  
Stadtteilen, in denen solche Wohnungen verfügbar sind, wird nach  
den Aussagen der Befragten steigen. Die Möglichkeiten der Kommunen,  
diesem Trend durch gezielte Belegungssteuerung, durch kommunale  
Wohnraumversorgungskonzepte und eine sozialräumlich differenzierte  
Einhaltung der Angemessenheitsgrenzen entgegenzuwirken, sind  
verhältnismäßig gering und tendenziell eher rückläufig.“*

gation:

men:

*„Das Anstoßen von Umzugsbewegungen nur geleitet durch das Kriterium ‚Angemessenheit des Wohnraumes‘ würde bereits vorhandene Segregationserscheinungen verstärken. Neben den direkten Umzugskosten würden so die Folgekosten der Zukunft produziert, die durch das Erfordernis einer intensivierten Quartiersentwicklung entstehen.“*

gation:

in:

insbesondere in Ostberlin konzentrieren sich die für Hartz-  
-Betroffene zugänglichen Wohnungen auf innerstädtische  
Substandardwohnungen und Großsiedlungen am Stadtrand.  
Hartz IV ist so auch ein Motor für eine räumliche Restrukturie-  
ng der Stadt und die Ausgrenzung der „Überflüssigen“ (...)  
Die neuen Regelungen zu Hartz IV (...) sind – ganz im  
Gegensatz zum aktuellen Hype um die ‚Soziale Stadt‘ – ein  
Wegschied von der Orientierung an sozialräumlicher  
Kohäsion.“

# Pressemitteilung der Bundesregierung am 28.7.2004:

*Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beabsichtigt nicht, die Angemessenheit der Unterkunfts- und Heizungsleistungen im Wege einer Verordnung zu regeln, weil die individuelle Bewertung vor Ort sehr viel besser bewertet werden kann (...). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird den Prozess regelmäßig beobachten. Sollte sich in der Verwaltungspraxis ergeben, dass die kommunalen Träger in nicht unerheblichem Umfang bei der Beurteilung der Angemessenheit des Wohnraums einen zu niedrigen Maßstab anlegen, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit von seiner Verordnungsermächtigung nach § 27*

## Mietschuldenübernahme in SGB II und SGB XII

*22 Abs. 5 SGB II : „Mietschulden können als Darlehen übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht und hierdurch die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde.“*

*34 SGB XII: „Schulden können nur übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Geldleistungen können als*

## Mietschuldenübernahme in SGB II und SGB XII

nur Mietschulden;  
keine Rückstände bei  
Energiekosten

Ermessens-  
sache

keine Beihilfe

§ 48 Abs. 5 SGB II: „Mietschulden können als Darlehen  
ernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit ein-  
treten droht und hierdurch die Aufnahme einer konkret in  
Sicht stehenden Beschäftigung verhindert würde.“

einschränkende  
Bedingung

§ 48 SGB XII: „Schulden können nur übernommen werden,  
wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung  
einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen  
ernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwen-  
dig ist und sonst Wohnungslosigkeit eintreten droht.“



## Schuldenübernahme in SGB II und SGB XII: Änderungsvorschläge

### Deutscher Verein, Empfehlung von Juni 2005 (DV Heft 8/05)

*§ 22 Abs. 5 SGB II : „Mietschulden können als Darlehen übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht und hierdurch die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde“*

*„Damit ein praktikabler Verwaltungsvollzug gewährleistet werden kann, ist das Merkmal ‚Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung‘ in § 22 Abs. 5 SGB II zu präzisieren. Die Frage, nach welcher Vorschrift die Mietschulden zu übernehmen sind, ist dann sachgerecht ausschließlich davon abhängig zu machen, ob der Schuldner Hilfezieher nach dem SGB II oder dem SGB XII ist. Hierdurch*

## Schuldenübernahme in SGB II und SGB XII Änderungsvorschläge

### Probleme bei Realisierung der DV-Empfehlung

keine Soll-Regelung und keine Beihilfen für von Wohnungslosigkeit bedrohte erwerbsfähige Hilfebedürftige

Verantwortlichkeiten für SGB-II-Mietschuldner und SGB-XII-Mietschuldner i.d.R. verteilt auf zwei Stellen

Einheitliche und schnelle Bearbeitung mit durchgehender Gesamtverantwortung auch für Unterbringung und Reintegration von Wohnungslosen (nach Fachstellenmodell) deutlich erschwert

Energiekostenschulden können trotzdem nur nach SGB XII übernommen werden

## **Schuldenübernahme in SGB II und SGB XII Änderungsvorschläge**

Auch wenn der gesamte Text des § 34 Abs. 1 SGB XII in das SGB II übernommen werden würde (wie jetzt wieder beim DV diskutiert und von der BAG W 2004 gefordert), bleiben die Probleme der Verteilung präventiver Aufgaben auf unterschiedliche Stellen (ARGE für SGB-II-Klientel und kommunale Präventionsstellen für SGB-XII-Klientel).

Die Realisierung des Fachstellenmodells (mit durchgehender Fallverantwortung für Prävention, Unterbringung und Reintegration aller Wohnungsnotfälle einer Stadt und zentraler Information über alle Haushalte mit Wohnungsnotfallproblematik) würde dadurch erheblich erschwert werden und wäre nur möglich, wenn die Kommune Mietschuldenübernahmen nach SGB II

## Schuldenübernahme in SGB II und SGB XII: Änderungsvorschläge

2004 und 2005

Wohnungsverbund Wohnungslosigkeit und Hilfen in Wohnungsnotfällen 2005

Wohnungsnot Berlin 2004

Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) und  
Evangelischer Fachverband Obdachlosenhilfe (EFO)

Arbeitsgruppe der BAG der freien Wohlfahrtspflege:

***Ersatzlose Streichung  
des § 22 Absatz 5 SGB II  
und Verweis auf § 34 SGB XII***

## **Weitere interessante Informationen (kurz vor Redaktionsschluss zur Kenntnis gelangt)**

Rips, Franz-Georg (2005) Wohnen unter Hartz IV –  
erster Erfahrungsbericht, in: Wohnungswirtschaft  
und Mietrecht, Heft 10/2005, S. 632 - 641

# Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?

Kommentare?

Kritik?

Anregungen?



# Kontakt

**Gesellschaft für innovative Sozialforschung  
und Sozialplanung (GISS e.V.)**

**Volker Busch-Geertsema**

**Kohlhökerstraße 22**

**28203 Bremen**

**Fon: +49-(0)421 – 334708-2**

**Fax: +49-(0)421 – 3398835**

**Mail: [vbq@giss-ev.de](mailto:vbq@giss-ev.de)**

**Internet: [www.giss-ev.de](http://www.giss-ev.de)**